

Beilage Nr. 28

PrZ 1193/99-MDBLTG

ENTWURF

Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 17/1999, wird wie folgt geändert:

§ 73 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Kontrollamtsdirektor wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Er muss ein Hochschul- oder Universitätsstudium abgeschlossen haben und über ausreichende Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung verfügen. Der Posten ist öffentlich auszuschreiben. Der Kontrollamtsdirektor kann nur durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Nach der geltenden Bestimmung des § 73 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung (WStV) muss der Kontrollamtsdirektor ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Eine nähere Prüfung der Voraussetzungen, die ein Kontrollamtsdirektor erfüllen muss, zeigt, dass die Einschränkung auf Juristen nicht mehr zeitgemäß ist. So wurden insbesondere die Aufgabenbereiche des Kontrollamtes erweitert, vor allem auch durch die Sicherheitskontrolle im technischen Bereich. Dabei handelt es sich um ein Spezifikum des Wiener Kontrollamtes. Außerdem hat das Kontrollamt immer komplexere Sachverhalte zu prüfen, die nicht nur rechtlich, sondern auch in anderer Hinsicht, etwa auf betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, zu untersuchen sind.

Es soll daher die Zugangsmöglichkeit zu dem verantwortungsvollen Posten des Kontrollamtsdirektors dadurch erweitert werden, dass nicht mehr nur die Absolvierung des Studiums der Rechtswissenschaften dazu befähigt. Die Anforderungen, die an einen Kontrollamtsdirektor gestellt werden, können auch von Absolventen anderer Studienrichtungen erfüllt werden. Durch die Neuregelung wird somit der Kreis der Personen, aus dem ein Kontrollamtsdirektor vorgeschlagen und bestellt werden kann, entsprechend erweitert.

Gleichzeitig wird im Gesetz festgeschrieben, dass der Posten des Kontrollamtsdirektors öffentlich auszuschreiben ist. Durch diese Regelung wird bewirkt, dass ein größerer Kreis von Interessenten angesprochen wird und die Auswahl aus einer vermehrten Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgen kann.